

Disziplinar massnahmen in der öffentlichen Volksschule im Überblick (Stand Januar 2019)

	Gesetzliche Grundlage	Zuständigkeit	Rechtliches Gehör	Verfügung	Rechtsmittelinstanz (en)	Vollstreckbarkeit	Besonderes
Zusätzliche Hausaufgaben	Art. 12 Bst. a 1. Satzteil VVU	Lehrperson	nein	nein, mündliche Anordnung	keine	sofort	Benachrichtigung der Eltern
Arbeit in der Schule ausserhalb des Unterrichts	Art. 12 Bst. a 2. Satzteil VVU	Lehrperson	nein	nein, mündliche Anordnung	keine	sofort	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtzeitige Benachrichtigung der Eltern • Sicherstellen von Transport (soweit Schulweg unzumutbar) und Aufsicht
Wegweisen aus der Lektion	Art. 12 Bst. b 1. Satzteil VVU	Lehrperson	nein	nein, mündliche Anordnung	keine	sofort	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen der Aufsicht • Benachrichtigung der Eltern
Wegweisen aus dem Unterricht für den laufenden Tag (mit schriftlichem Bericht an den Schulrat)	Art. 12 ^{bis} Bst. a VVU	Klassen-Lehrperson	nein	nein, mündliche Anordnung	keine	sofort	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen der Aufsicht • Benachrichtigung der Eltern • Sicherstellen des Transportes (soweit Schulweg unzumutbar)
Wegweisen aus dem bzw. Ausschluss vom Unterricht bis 3 Tage, längstens bis zum Wochenende (mit - Zustimmung des Schulpräsidiums und - schriftlichem Bericht an den Schulrat)	Art. 12 ^{bis} Bst. b VVU	Klassen-Lehrperson	nein	nein, mündliche Anordnung	keine	sofort	
Wegweisen aus einer besonderen Veranstaltung	Art. 12 Bst. b 2. Satzteil VVU	Lehrperson	nein	nein, mündliche Anordnung	keine	sofort	
Vorgängiger Ausschluss von einer 1-tägigen besonderen Veranstaltung	Art. 12 Bst. c VVU	Lehrperson	nein	nein, mündliche Anordnung	keine	sofort	
Schriftliche Beanstandung an die Eltern durch die Lehrperson mit Kopie an den Schulrat	Art. 12 Bst. d VVU	Lehrperson	nein	Brief = Verfügung	1. Schulrat* 2. RST 3. Bundesgericht		Rechtsmittelbelehrung in Brief
Schriftliche Beanstandung an die Eltern durch den Schulrat auf Antrag der Lehrperson	Art. 13 Bst. a VVU	Schulrat	ja, zum Antrag der Lehrperson	Brief = Verfügung	1. Erziehungsrat 2. Verw.Gericht 3. Bundesgericht		Rechtsmittelbelehrung in Brief
Anmerkung einer Beanstandung im Zeugnis mit Zustimmung oder auf Anordnung des Schulrates	Art. 4 Abs. 2 VVU	Lehrperson	ja, im Rahmen Elterngespräch (wie Noten)	Zeugnis = Verfügung	1. Erziehungsrat 2. Verw.Gericht 3. Bundesgericht		Bei Gutheissung Rechtsmittel: bereinigtes Zeugnis

*Bei Einheitsgemeinden ist der Gemeinderat zuständig, soweit in der Gemeindeordnung keine Delegationsnorm enthalten ist (vgl. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1)

BLD/DRP Disziplinarmaßnahmen (2)	Gesetzliche Grundlage	Zuständigkeit	Rechtliches Gehör	Verfügung	Rechtsmittel- instanz (en)	Vollstreckbarkeit	Besonderes
Vorgängiger Ausschluss von einer mehrtägigen besonderen Veranstaltung	Art. 13 Bst. b VVU	Schulrat	ja	ja	1. Erziehungsrat 2. Verw.Gericht 3. Bundesgericht	nach - Ablauf Rechtsmittelfrist - Abweisung Rechtsmittel	Rechtzeitige Vollstreckbarkeit: - vorsorgliche Massnahme (vor Verfügung) - Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels (nach Verfügung)
Ausschluss vom Unterricht bis 3 Wochen	Art. 13 Bst. b ^{bis} VVU	Schulrat	ja	ja	1. Erziehungsrat 2. Verw.Gericht 3. Bundesgericht	nach - Ablauf Rechtsmittelfrist - Abweisung Rechtsmittel	Sofortige Vollstreckbarkeit möglich durch Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels
Androhung des Ausschlusses von der Schule	Art. 13 Bst. c VVU	Schulrat	ja (Stellungnahme zu schriftlichem Bericht)	ja	1. Erziehungsrat 2. Verw.Gericht 3. Bundesgericht		Vorgängige Untersuchung mit schriftlichem Bericht
Ausschluss von der Schule ev. mit Platzierung in stationärer Einrichtung (BUB oder andere), s.u.	Art. 13 Bst. d VVU	Schulrat	ja (Stellungnahme zu schriftlichem Bericht)	ja	1. Erziehungsrat 2. Verw.Gericht 3. Bundesgericht	nach - Ablauf Rechtsmittelfrist - Abweisung Rechtsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgängige Untersuchung mit schriftlichem Bericht • Sofortige Vollstreckbarkeit: - vorsorgliche Massnahme (vor Verfügung) - Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels (nach Verfügung)
Anordnung des auswärtigen Schulbesuchs¹	Art. 53 / 55 VSG	Schulrat	ja	ja	1. Erziehungsrat 2. Verw.Gericht 3. Bundesgericht	nach - Ablauf Rechtsmittelfrist - Abweisung Rechtsmittel	Sofortige Vollstreckbarkeit möglich durch Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels
Anordnung des Besuchs einer Kleinklasse Time out²	Art. 13 Abs. 2 VVU	Schulrat	ja	ja	1. Erziehungsrat 2. Verw.Gericht 3. Bundesgericht	nach - Ablauf Rechtsmittelfrist - Abweisung Rechtsmittel	Sofortige Vollstreckbarkeit möglich durch Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels
Platzierung in stationärer Einrichtung (BUB oder andere)³	Art. 310 und 314a ZGB, SR 210	KESB	ja	ja	1. VRK 2. Bundesgericht	Kindesschutzmassnahmen nach Zivilrecht	Platzierung in BUB nur, wenn disziplinarischer Schulausschluss vorangegangen ist und das BLD zustimmt

1 Administrativmassnahme aus disziplinarischen Gründen.

2 Formell keine Disziplinarmaßnahme, sondern sonderpädagogische Massnahme (vgl. auch die Ausführungen im Sonderpädagogik-Konzept «Für die Regelschule», Ziff. 4.2.7).

3 Formell keine schul-, sondern zivilrechtliche Massnahme.